

Satzung

der treuhänderischen Stiftung Deutsches Tagebucharchiv

§ 1

Name, Rechtsform

(1)

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Deutsches Tagebucharchiv“

(2)

Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Deutschen Tagebucharchivs (DTA) e.V. mit Sitz in Emmendingen und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

(1)

Zweck dieser Stiftung ist ausschließlich die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie von bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke auf dem Gebiet (auto)biographische Lebensberichte zu sammeln, zu archivieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2)

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Zuwendungen an das Deutsche Tagebucharchiv (DTA) e.V. in Emmendingen, Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, den Zweck des Deutschen Tagebucharchivs zu erfüllen
- Gewährung von Stipendien für wissenschaftliche Arbeiten, die geeignet sind, den Zweck des Deutschen Tagebucharchivs zu fördern,
- Förderung von Maßnahmen, die einer Qualifizierung von Ehrenamtlichen des Deutschen Tagebucharchivs (DTA) e.V. dienen,
- Förderung von Maßnahmen, die der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Tagebucharchivs dienen
- Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Deutschen Tagebucharchivs (DTA) e.V.

(3)

Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3)

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1)

Die Stiftung wird ausgestattet mit einem Anfangsvermögen von insges. 53.532 Euro. Diese Summe setzt sich zusammen aus dem im Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen von 51.632,00 Euro, zuzüglich der Zahlungen in Höhe von insgesamt 1.900 Euro, die seit Mai 2012 als Zuwendungen in den Vermögensstock der Stiftung Deutschen Tagebucharchiv auf das Konto des Deutschen Tagebucharchivs (DTA) e.V. überwiesen worden sind (siehe Liste in der Anlage).

(2)

Das Stiftungsvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3)

Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, entscheidet darüber das Kuratorium nach pflichtgemäßem Ermessen.

Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftungen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1)

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 11 AO.

(2)

Zur Werterhaltung sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsgremium

(1)

Gremium der Stiftung ist das Kuratorium.

(2)

Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Außerdem können für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Kuratoriums eine in der Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.

§ 7

Kuratorium

(1)

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

(2)

Geborene Mitglieder sind Benita von Behr als eine der beiden Stifterinnen (oder eine von ihr benannte Person) sowie ein Mitglied des Vorstands des Deutschen Tagebucharchivs. Vorsitzende des Kuratoriums ist zu ihren Lebzeiten Benita von Behr.

Benita von Behr ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.

(3)

Die geborenen Mitglieder bestellen mindestens ein weiteres Mitglied (kooptiertes Mitglied). Können die geborenen Mitglieder sich nicht auf ein weiteres Mitglied einigen, entscheidet darüber der Vorstand des Deutschen Tagebucharchivs. Dem Kuratorium darf nur ein Mitglied des Vorstands des Deutschen Tagebucharchivs angehören. Die Amtszeit der Kuratoriums-Mitglieder beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriums-Mitglieds wird der/die Nachfolger/in von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Können diese sich nicht für

einen Nachfolger/eine Nachfolgerin einigen, entscheidet der Vorstand des Deutschen Tagebucharchivs.

(4)

Das Kuratorium wählt unter Beachtung von Abs. 2 aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5)

Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Deutschen Tagebucharchiv ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1)

Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Deutschen Tagebucharchiv nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von zwei Monaten zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

(2)

Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Wenn ein Kuratoriumsmitglied nicht antwortet, wird der Beschluss auf der Basis der eingegangenen Antworten der Kuratoriumsmitglieder gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen gefasst werden.

(3)

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4)

Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(5)

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6)

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Deutschen Tagebucharchivs. Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstands des Deutschen Tagebucharchivs.

§ 10

Treuhandverwaltung

(1)

Das Deutsche Tagebucharchiv verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Es vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Förderungsmaßnahmen ab.

(2)

Das Deutsche Tagebucharchiv legt dem Kuratorium auf den 31.12. jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung der Stiftung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt es auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung und Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung

(1)

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Deutschen Tagebucharchiv und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2)

Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet Archivierung (auto-)biografischer Lebensberichte zu liegen.

(3)

Das Deutsche Tagebucharchiv und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Das Deutsche Tagebucharchiv kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung zum 31.12.2012 ein Mindestvermögen von 50.000,- Euro (fünfzigtausend Euro) nicht erreicht wird.

(4)

Das Kuratorium kann jederzeit die Umwandlung der Treuhandstiftung in eine selbständige Stiftung beschließen, insbesondere nach Erreichung eines Stiftungsvermögens in Wert von 500.000,-- Euro (fünfhunderttausend Euro).

§ 12 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Deutschen Tagebucharchivs kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung mit einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an das Deutsche Tagebucharchiv mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Archivierung (auto)biografischer Lebensberichte zu verwenden.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie über die Umwandlung der Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Emmendingen, den 9. November 2012

.....
Karin von Behr-Hirschfeld

.....
Benita von Behr

.....
Deutsches Tagebucharchiv (DTA) e.V.
vertreten durch die Erste Vorsitzende, Frauke von Troschke